

07.03.01

**Antrag
des Landes Hessen**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen

Antrag des Freistaates Bayern

Drucksache 115/01

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz

Antrag des Landes Baden-Württemberg

Drucksache 83/01

Punkt 9 a und b der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

1. Der Bundesrat möge den Gesetzesantrag in Drucksache 115/01 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einbringen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 2 EStG)

In Artikel 1 Nr. 1 wird § 7 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen allgemein abweichende Nutzungsdauern festlegen, wenn es aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.“

2. Für den Fall, dass die Einbringung des Gesetzesantrags in Drucksache 115/01 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen, den Gesetzesantrag in Drucksache 83/01 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen, durch die Ziffer 3 der Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 115/1/01 ersetzt wird:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 2 EStG)

In Artikel 1 Nr. 1 wird § 7 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen allgemein abweichende Nutzungsdauern festlegen, wenn es aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.“

Ausgeliefert am 08. MRZ. 2001

Begründung (nur für das Plenum):

Die beantragte Änderung verfolgt im Ergebnis das gleiche Ziel wie die Gesetzesanträge: Einerseits erhalten die neuen, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gestalteten Tabellen eine Rechtsgrundlage. Auf der anderen Seite aber – und hier vertritt der Änderungsantrag eine andere Linie – können Unternehmen und Verwaltung auf die hergebrachten Grundsätze und Rechtsprechung zurückgreifen, wenn hiervon abweichende Nutzungsdauern begehrt werden.

Im Vergleich zu den Gesetzesanträgen führt der Änderungsantrag zu einem höheren Maß an Rechtsfrieden. Nach der Formulierung in den Gesetzesanträgen wären nämlich zwei unbestimmte Rechtsbegriffe „technische und betriebswirtschaftliche Gegebenheiten“ bzw. „technische und betriebswirtschaftliche Belange“ für die Bemessung der Nutzungsdauer auch im Einzelfall zwingend zu beachten. Beim Änderungsantrag hingegen zielen die betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte auf die Aufstellung der AfA-Tabellen. Die Befriedungsfunktion der AfA-Tabellen bliebe wie im gegenwärtigen Recht erhalten.